

Spending der heiligen Sakramente an Kranke und Sterbende.

Von B. van Acken, Trier (Mosel).

V. Spending der heiligen Sterbesakramente an Kinder.¹⁾

Wenn irgendwo, dann erlebt der Seelsorger die reinsten und schönsten Freuden am Krankenbette der Kinder. Hier sieht er deutlich, wie wahr das Wort des göttlichen Kinderfreundes ist: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehrt es ihnen nicht; denn für solche ist das Himmelreich“ (Matth 19, 14). Geradezu auffallend ist, daß bei Kindern die heilige Oelung, rechtzeitig gespendet, so oft auch die leibliche Gesundheit bewirkt. Bei schwerkranken Kindern liegt selten ein hinreichender Grund vor, mit der Spending der heiligen Sakramente zu zögern und deshalb sollte man vor allem bei ihnen nicht so lange warten, bis keine Hoffnung auf Besserung mehr vorhanden ist. Für gewöhnlich haben die Kinder keine große Angst vor dem Tode, wohl aber freuen sie sich sehr, wenn sie hören, sie dürfen auf ihrem Krankenbette die heilige Kommunion empfangen, besonders wenn es die erste heilige Kommunion ist. Schon allein diese rein natürliche Freude hat einen ungemein wohlstuenden Einfluß auf den günstigen Verlauf der Krankheit; um wieviel kräftiger wird da erst die besondere sakramentale Wirkung sein, die leider nur zu wenig geschätzt wird.

A. Wann sind die Kinder verpflichtet, die heiligen Sterbesakramente zu empfangen?

1. Eine Verpflichtung im strengen Sinne setzt den Gebrauch der Vernunft voraus. Nach vollendetem 7. Lebensjahre wird der Vernunftgebrauch angenommen (can. 88, § 3). Selbstverständlich ist in diesem Alter der Gebrauch der Vernunft noch kein vollkommener, aber im allgemeinen hinreichend, um sagen zu können: das Kind ist fähig, zwischen gut und böse zu unterscheiden. Mit Recht bemerkt deshalb Reuter-Ulberg, Neoconfessarius p. 116, Nota 3: „Nostra aetate etiam in Germania communiter anno septimo usus rationis satis evolutus est; immo non ita raro iam antea adsunt signa rationis probabilia.“

2. Im can. 854, § 2 spricht das Kirchenrecht klar und deutlich von der Verpflichtung der Kinder zum Empfange der heiligen Kommunion in Lebensgefahr: „Damit in Todesgefahr den Kindern die heilige Kommunion gereicht werden kann und muß (ministrari possit

1) Diese Frage behandelt von den neueren Moralisten am ausführlichsten P. Ulberg in der Neuauflage des Neoconfessarius von Reuter. Leider gibt der Titel des Buches Anlaß zu dem Irrtum, als sei es nur für Neopresbyter geschrieben. Auch der langjährige Beichtvater wird im Neoconfessarius stets mit großer Befriedigung die wichtigsten und oft vorkommenden Fragen aus der praktischen Moral und dem neuen Kirchenrecht, kurz und gründlich erklärt, nachlesen können.

ac debeat), genügt es, daß sie den Leib des Herrn von einer gewöhnlichen Speise zu unterscheiden wissen und mit Ehrfurcht anbeten können."

Ein formeller Glaubensakt an diejenigen mysteria fidei, die necessitate medii zu glauben sind, wird in diesem Falle nicht gefordert (cf. Reuter-Umberg, S. 118). Die Erkenntnis der Glaubenswahrheiten, die necessitate medii zu glauben sind, wird aber wohl verlangt von den Kindern, die extra periculum mortis zur heiligen Kommunion gehen wollen (can. 854, § 3). Wenn die Erkenntnis dieser zum ewigen Heile so notwendigen Wahrheiten schon oft vor dem siebten Lebensjahre hinreichend erworben werden kann (cf. Reuter-Umberg I. c.), dann braucht man in Todesgefahr nicht allzu ängstlich zu sein, zumal der heilige Alphonsus, schon einem fünfjährigen Kinde die heilige Kommunion erlaubt hat. Wenn daher Kinder zwischen dem sechsten und siebten Lebensjahre den Leib des Herrn von einer gewöhnlichen Speise zu unterscheiden verstehen, müßte ihnen in Todesgefahr die heilige Kommunion gereicht werden, weil sie dann nach kirchlichem Gebote verpflichtet sind und das heilige Sakrament ihnen sicher nützen würde; ja auch dann würde es ihnen Nutzen bringen, wenn sie den Gebrauch der Vernunft noch nicht besäßen. Deshalb dürfte ihnen auch im Zweifel, ob sie bereits den Gebrauch der Vernunft erlangt haben, die heilige Wegzehrung gereicht werden. Diese Praxis wäre sehr zu empfehlen. In den soeben genannten Fällen müßte man vor der heiligen Wegzehrung die bedingte Absolution spenden, wenn man annehmen darf, daß das Kind wenigstens lästliche Sünden begehen und einigermaßen anklagen und bereuen kann (cf. Reuter-Umberg, S. 345).

3. Die heilige Oelung muß allen getauften Kindern gespendet werden, die den hinreichenden Gebrauch der Vernunft erlangt haben, um sündigen zu können. „Kontrovers ist es, ob zur Gültigkeit des Sakramentes erforderl. werde, daß der Empfänger nicht bloß fähig sei zu sündigen, oder daß er auch aktuell schon gesündigt habe. Praktisch ist wohl immer irgend welche Sünde begangen“ (Göpfert-Staab, III, 200).

Sodann darf man auch nicht vergessen, wie Reuter-Umberg S. 349 schreibt: „daß Kinder zuweilen sogar schwer sündigen und daß deshalb vielleicht ihr Seelenheil von der heiligen Oelung abhängen kann.“

Im Zweifel, ob die Kinder bereits zum Vernunftgebrauch gelangt sind, ist es der Karitas entsprechend, ihnen die heilige Oelung bedingt (si capax es) zu spenden und das um so mehr, weil ihnen durch die Absolution nicht so sicher geholfen werden kann (cf. can. 941).

Sobald also ein Kind fähig ist zu sündigen, sollte man ihm in Todesgefahr die heilige Oelung spenden, selbst wenn es noch nicht zur ersten heiligen Kommunion zugelassen wäre oder das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hätte.

Wie oft sind Eltern ganz erstaunt, wenn man ihnen mitteilt, der Kleine dürfe jetzt, wo er sich in Todesgefahr befindet, die heilige Kommunion empfangen, aber noch erstaunter sind sie, wenn man sagt: „Ich will dem Kleinen auch die heilige Ölung geben.“ — „Aber, Hochwürden, mein Kind ist ja erst acht Jahre alt und hat nie gebeichtet“, ist dann die Antwort der Mutter. Meistens halten die Eltern ihre schwerkranken Kinder zu Hause, gewöhnlich bringen sie dieselben nur zur Operation ins Krankenhaus, und so ist dann oft niemand da, der sie darauf aufmerksam macht, den Seelsorger zu holen, sie selbst tun es nicht, weil sie glauben, daß Kinder im Alter von sechs bis acht Jahren die heiligen Sterbesakramente noch nicht empfangen können.

Darum heißt es auch im Dekret „Quam singulari“ vom 8. August 1910: „Detestabilis omnino est abusus non ministrandi Vaticum et extremam unctionem pueris post usum rationis eosque sepeliendi ritu paryulorum. In eos, qui ab huiusmodi more non recedant, Ordinarii locorum severe animadvertant“ (Dz. 2144).

Es wäre sicher eine dankenswerte Aufgabe, in Müttervereinen und in Predigten zuweilen auf diese Wahrheiten aufmerksam zu machen, ebenso könnte man den Schulkindern sagen, daß sie den Pfarrer benachrichtigen nicht nur wenn die Eltern, sondern auch wenn die Geschwister schwer erkrankt sind.

B. Wie kann man schwerkranke Kinder auf den Empfang der Sterbesakramente vorbereiten?

Eine recht gute Antwort auf diese Frage gibt Pfarrer Kunz in seinem trefflichen Büchlein „Die katholische Krankenseelsorge“.

Das erste, was man bei schwerkranken Kindern tun muß, wird ja wohl sein, festzustellen, ob sie schon fähig sind zu sündigen. Mit genügender Sicherheit läßt sich dieses leicht durch folgende Fragen erreichen. „Hast du auch große Schmerzen?“ — „Ja!“ — „Sieh! mein liebes Kind, diese Schmerzen, die schlägt der liebe Gott oft deshalb, weil die Menschen nicht brav gewesen sind. Hast du deinen Eltern schon einmal ungehorsam gewesen? Hast du schon einmal genascht? Hast du schon einmal gelogen? Sieh! solche Kinder, die beleidigen den lieben Gott und die muß er strafen. Aber wenn dann das Kind sagt: O lieber Gott, es tut mir leid, daß ich dich beleidigt habe, ich will es nicht wieder tun, ich will auch ganz brav sein, wenn das Kind so spricht und denkt, dann verzeiht ihm der liebe Gott. Und wenn dann das Kind stirbt, nimmt es der liebe Gott zu sich in seinen schönen Himmel. Gelt! du möchtest auch gerne in den Himmel und da mit den lieben Engeln spielen?“

Aus den Antworten des Kindes kann man sich meist ein hinreichend sicheres Urteil bilden, ob es fähig ist, die heiligen Sakramente zu empfangen. Hat man diese Gewissheit erlangt, dann versuche man, das Kind vorzubereiten auf die erste heilige Beichte, eventuell erste heilige Kommunion und auf die heilige Ölung. Bei der Vorbe-

reitung, die ja in diesem Falle nicht lange sein kann, vergesse man nicht, daß man ein Kind, und zwar ein schwerfrankes Kind vor sich hat und quäle es deshalb nicht mit zu vielen Fragen.

a) Vorbereitung auf die erste Beichte.

„August, nun paß einmal gut auf! Der liebe Gott ist so gut und möchte dich einmal zu sich in seinen schönen Himmel nehmen, aber das kann er jetzt nicht, wenn du noch Sünden auf dem Herzen hast. Bittest du ihn aber um Verzeihung und sagst dem Priester deine Sünden und beichtest sie, dann wird dein Herz ganz rein und der liebe Gott hat dich noch einmal so gerne und dann kannst du zu ihm in den schönen Himmel kommen. Gelt! du möchtest auch gerne beichten? Das ist gar nicht so schwer, ich helfe dir schon dabei.“ Dann frage man das Kind nach den Sünden, die gewöhnlich bei Kindern vorkommen, und erwecke vor allem recht herzlich und kindlich mit ihnen Neue und Vorsatz.

b) Vorbereitung auf die erste heilige Kommunion.

„August, bist du schon in der Kirche gewesen?“ — „Ja!“ — „Da hast du auch sicher schon gesehen, wie der Priester deiner Mutter und deinen Geschwistern und den anderen Leuten an der Kommunionbank etwas gereicht hat, das sah aus wie Brot. Weißt du auch, was deine Mutter da empfangen hat? Das war der liebe Heiland, der in der heiligen Hostie verborgen ist. O, wie glücklich war da deine Mutter. Möchtest du nicht auch einmal den lieben Heiland empfangen, wie deine Mutter? Ja, das darfst du auch, und zwar heute noch. Nun sag' mir aber noch einmal: Wenn ich komme mit dem schönen goldenen Kelch und gebe dir die heilige Hostie, was empfängst du dann?“

c) Vorbereitung auf die heilige Ölung.

„Mein Kind! Wenn der liebe Heiland zu dir gekommen ist in der heiligen Kommunion, möchte er dir noch etwas Gutes geben, nämlich die heilige Ölung. Sie macht dein Herz ganz rein und dich so schön wie ein Engelchen und wenn es gut für dich ist, dann macht der liebe Gott dich wieder gesund. Gelt! du möchtest auch ganz rein sein wie ein Engelchen und gerne wieder gesund werden und deshalb auch die heilige Ölung empfangen? Darum wollen wir noch einmal recht andächtig beten: O lieber Gott, verzeihe mir meine Sünden, es tut mir so leid, daß ich dich beleidigt habe, ich will jetzt auch immer brav sein und tun, was du willst. O lieber Jesus, hilf mir und mach' mich wieder gesund! Jesus, dir leb' ich! Jesus, dir sterb' ich! Jesus, dein bin ich im Leben und im Tod! Amen.“

War das Kind imstande, die heiligen Sakramente zu empfangen, dann steht selbstverständlich nichts im Wege, ihm auch den Sterbeablaß zu erteilen.

Bei Kindern über sieben Jahre, die einen normalen Religionsunterricht erhalten haben, ist es in der Regel nicht allzu schwer, sie in der oben angedeuteten Weise auf den würdigen Empfang der

Sterbesakramente vorzubereiten. Oft wird man zu schwerkranken Kindern erst dann gerufen, wenn schon drohende Todesgefahr vorhanden und die Kräfte sehr am Abnehmen sind. In solchen Fällen wird man sich auf das Notwendigste beschränken müssen.

Nach schweren Operationen und auch sonst kann man oft erst nach zwei bis drei Wochen von dem Schwinden der Todesgefahr sprechen. In diesem Falle wäre es sehr gut, wie P. Ulmberg im Neo-confessarius S. 345 bemerkt: Kindern, die die Geheimnisse des Glaubens necessitate medii credenda für ihr Verständnis hinreichend wissen und mit einer ihrem Alter entsprechenden Andacht kommunizieren, solange die Todesgefahr dauert, auch öfters die heilige Kommunion zu reichen (cf. can. 854, § 3 und can. 864, § 3). Wer als Seelsorger diesen guten Rat auch nur einmal befolgt hat und das strahlende Glück des schwerkranken Kindes sah, wird ihn stets mit Freuden von neuem befolgen, wenn die Umstände es nur eben erlauben.

VI. Wie kann der katholische Priester sterbenden Altkatholiken geistlichen Beistand leisten?

In Familien mit verschiedenen Bekenntnissen, in Krankenhäusern bietet sich dem katholischen Priester oft die Gelegenheit, sterbenden Altkatholiken Hilfe und Trost zu spenden mit den reichen Mitteln der einen, wahren Kirche. Viele von ihnen sind recht dankbar, wenn man sich anbietet, mit ihnen etwas zu beten. Die Gebete seien sehr einfach, kurz und kindlich. Bei rechtgläubigen Protestanten benütze man vor allem ihr großes Vertrauen auf den göttlichen Heiland. Von wunderbarer Wirkung ist hier der Name „Jesus“. Im Wappen Jesu steht geschrieben: Freund der Sünder. Vertrauend auf diesen Namen wenden sich Sünder und Sünderinnen reumüttig an ihn und alle finden Erbarmen. „Du sollst ihm den Namen Jesus geben: denn er wird sein Volk erlösen von dessen Sünden“ (Mt 1, 21). Darum bete man den Sterbenden oft die so trostreichen Stoßgebetchen vor: Mein Jesus, Barmherzigkeit! Jesus, mein Gott, über alles liebe ich dich! Süßester Jesus, sei mir nicht Richter, sondern Seligmacher.

Sodann bete man mit ihnen Glaube, Hoffnung, Liebe und vor allem die vollkommene Reue, sie ist ja oft das einzige Mittel, um ihr Seelenheil sicherzustellen. Das Reuegebet, welches die Protestanten vor Empfang des Abendmahles gemeinschaftlich zu beten pflegen, enthält nur die unvollkommene Reue, die ohne sakramentale Losprechung nicht genügt, um die schwere Sünde zu tilgen. Darum erinnere man auch die Krankenschwestern und Krankenbrüder immer wieder daran, daß sie den sterbenden Andersgläubigen langsam und deutlich und möglichst einfach die vollkommene Reue vorbeten sollen.

Es erhebt sich nun für uns die Frage: Kann der katholische Priester den sterbenden Altkatholiken auch mit den reichen Gnaden-

mitteln der Kirche zu Hilfe kommen? Was sagt die Kirche von der Spendung der Sakramente an Afkatholiken, die durch die gültige Taufe im gewissen Sinne Mitglieder der Kirche geworden sind?¹⁾ Im can. 731, § 2 wird bestimmt: „Es ist verboten, Häretikern und Schismatikern die heiligen Sakramente der Kirche zu spenden, selbst wenn sie im guten Glauben in ihrem Irrtum leben und die Sakramente begehrten; sie sind erst dann zu den Sakramenten zuzulassen, wenn sie ihren Irrtum abgelegt und die Aussöhnung mit der Kirche erlangt haben.“

Der eigentliche Grund, warum die Kirche dieses Verbot erlassen hat, ist, wie P. Vermeersch mit Recht betont, nicht so sehr die allgemeine Regel, wonach den Unwürdigen die Sakramente verweigert werden müssen, sondern vielmehr ihre Lostrennung von der Kirche, die eben die heiligen Sakramente als das ihr anvertraute Gut beschützen und bewahren muß. Hätte nämlich die Kirche dieses Verbot in erster Linie deshalb gegeben, weil sie die Häretiker und Schismatiker zu den Unwürdigen zählte, dann müßten manchen Katholiken, die sicher unwürdiger sind als viele, die im guten Glauben irren, die heiligen Sakramente verweigert werden.²⁾ Die Kirche gestattet aber, daß diesen Katholiken, z. B. öffentlichen Sündern, selbst solchen, welche in *actu peccati* (Duell, Betrunkenheit u. s. w.) der Besinnung beraubt wurden, bedingungsweise die sakramentale Losprechung und die heilige Oelung gespendet werde — in *extremis extrema sunt tentanda.*³⁾ Die heilige Wegzehrung darf diesen nicht gereicht werden, da sie nicht so absolut notwendig zum ewigen Heile ist. Gestattet nun die Kirche, die doch dringend wünscht, daß die Ortsordinarien und Pfarrer sich der Afkatholiken, die in ihren Diözesen und Pfarreien wohnen, im Herrn annehmen (can. 1350, § 1), gestattet nun die Kirche, daß den sterbenden Afkatholiken in der für die ganze Ewigkeit entscheidenden Stunde wenigstens die zum ewigen Heile notwendigen Sakramente gespendet werden dürfen?

Auf eine Anfrage des Bischofs Dr. R. Hittmair von Linz liegt das Reskript des Heiligen Offiziums vom 17. Mai 1916 vor und da es ausdrücklich als Erledigung ähnlicher Fragen und Zweifel, die von verschiedener Seite nach Rom gelangten, bezeichnet wird, so hat es für uns besonderes Interesse, weil ohne Zweifel damals der

¹⁾ Quia character baptismalis, quo quis populo Dei annumeratur, est indelebilis, ideo semper manet baptizatus aliquo modo de ecclesia (Thomas, S. th., suppl., qu. 22, art. 6, ad 1). Das neue Kirchenrecht betrachtet ja auch die Afkatholiken als den kirchlichen Gesellen unterworfen, wenigstens in bezug auf diejenigen Gesetze, die für die öffentliche Ordnung und das allgemeine Wohl gegeben sind. Mit Rücksicht auf ihren guten Glauben aber macht die Kirche ausdrückliche Ausnahmen, z. B. beim Eherecht (vgl. can. 1070 und 1099; cf. Marc-Geestmann I, 198; Genicot-Salmans I, 111).

²⁾ Cf. Vermeersch-Creusen, Epitome iuris can., I², 16.

³⁾ Vgl. Muß, Verwalt. der Safr., S. 295 f.

can. 731 bereits ausgearbeitet war. Die beiden für uns vorläufig in Betracht kommenden Fragen und Antworten lauten:

I. An schismaticis materialibus in mortis articulo constitutis bona fide sive absolutionem sive extremam unctionem petentibus ea sacramenta conferri possint sine abjuratione errorum?

Resp.: Negative, sed requiri, ut meliori quo fieri potest modo, errores reiiciant et professionem fidei faciant.

II. An schismaticis in mortis articulo sensibus destitutis absolutio et extrema unctionis conferri possit?

Resp.: Sub conditione affirmative, praesertim si ex adiunctis coniicere liceat eos implicite saltem errores suos reiicere, remoto tamen efficaciter scandalo, manifestando scilicet adstantibus Ecclesiam supponere eos in ultimo momento ad unitatem rediisse.

Aus dieser Antwort des Heiligen Offiziums ergibt sich, daß sterbenden Schismatikern die sakramentale Losspredung und die heilige Oelung erteilt werden darf, jedoch ist ein Unterschied zu machen zwischen denen, die noch beim Bewußtsein sind und denen, die das Bewußtsein verloren haben.

Bei ersteren können die Sakramente der Kirche nur gespendet werden, wenn sie „meliori quo fieri potest modo“ die Rückkehr zur heiligen Kirche vollzogen haben. Dabei ist darauf zu achten, daß nicht etwa durch eine unglückliche Art und Weise, sie über die katholische Kirche zu belehren, ihre bona fides zerstört und damit ihr Seelenheil erst recht gefährdet werde.“ So bemerkt treffend Prof. Grosam in der Erklärung obigen Reskriptes in dieser Zeitschrift 1916, S. 693 bis 695. Wie der Seelsorger praktisch in diesem Falle zu handeln hat, werden wir unten sehen.

Zm zweiten Falle, wo der sterbende Schismatiker schon bewußtlos ist, darf ihm bedingungsweise die sakramentale Losspredung und die heilige Oelung erteilt werden, wenn man aus den Umständen schließen darf, er habe wenigstens implicite seine Irrtümer verworfen. Ein etwaiges Vergernis der Anwesenden müßte natürlich beseitigt werden, z. B. durch folgende Erklärung: „Aus seiner guten Gesinnung gegen die Kirche dürfen wir annehmen, daß er innerlich zur Kirche zurückgekehrt ist.“ In einigen Gegenden wird es die Zeugen, besonders die Angehörigen, nicht ärgern, sondern im Gegenteil nur trösten und erbauen, wenn sie sehen, daß der katholische Seelsorger auch den sterbenden Akatholiken zu helfen sucht, wie immer er helfen kann. Oft wird es aber ratsam, ja notwendig sein, die sakramentale Losspredung und die heilige Oelung bei sterbenden Akatholiken geheim zu spenden, um nicht den Indifferenzismus in Glaubenslehren zu bestärken.

Schon früher, am 20. Juli 1898, wurde vom Heiligen Offizium auf die Frage: An aliquando absolvi possint schismatici materiales, qui in bona fide versantur? die Antwort gegeben: Cum scandalum

nequeat evitari, Negative, praeter mortis articulum; et tunc effi-
cacerit remoto scandalo.

Gestützt auf diese Entscheidungen des Heiligen Offiziums lehren
Genicot-Salmans II, 298; Göpfert-Staab III, 187; Marc-Gester-
mann II, 1853 sq.; Mütz S. 304; Noldin III, 295; Reuter-Umberg,
Neoconf. n. 203; Vermeersch III, 195:

1. Ein sterbender Katholik, der im guten Glauben außerhalb der Kirche steht und noch **beim Bewußtsein ist**, mit dem man aber nicht über seinen falschen Glauben sprechen kann, weil er sonst aus einem schuldlos Irrenden zum formellen Häretiker würde, darf bedingungsweise absolviert werden, wenn er sich meliore quo fieri potest modo zur wahren Kirche Christi bekannt hat. In vielen dieser Fälle muß die Losprechung auch geheim geschehen.

Bedingungsweise, weil man nicht sicher weiß, ob er auch wirklich die Absicht hat, die sakramentale Losprechung zu empfangen und weil die quasi materia nur zweifelhaft vorhanden ist.

Darum muß man notwendigerweise vor der Losprechung mit ihnen Glaube, Hoffnung, Liebe und Reue erwecken. Vorher frage man den Schwerfranken im ruhigen und liebevollen Tone: „Nicht wahr, Sie sind bereit alles zu tun, was nach dem Willen Christi zum ewigen Heile notwendig ist? Sie wissen auch, daß wir alle Sünder sind, und darum bekennen Sie sich auch als Sünder vor Gott und seinem Stellvertreter. Soll ich Ihnen als Priester helfen, soweit ich es kann? Haben Sie etwas Besonderes auf dem Herzen, das Sie drückt? Ich möchte Ihnen gerne alle Last vom Herzen nehmen.“

Nicht selten erhält man von gläubigen Protestanten, besonders aus guten bürgerlichen Familien, nicht nur ein allgemeines Sündenbekentniß, wie sie es vor Empfang des Abendmales abzulegen pflegten, sondern auch eine bestimmte Anklage, wie man sie von Katholiken auf dem Sterbebette nicht besser erwarten könnte. Manche sagen ganz von selbst, was sie am meisten drückt und ängstigt, sobald man ihnen Reue und Vorsatz vorbetet. In dieser Beziehung machen die gutgläubigen Protestanten auf dem Sterbebette keine Schwierigkeit, wohl aber findet man bei ihnen ein anderes Hindernis, das den katholischen Priester sehr zur Vorsicht mahnt, nämlich den Indifferenzismus, der jede Art der Gottesverehrung für gleich gut hält. Deshalb muß man an sterbenden Katholiken die heiligen Sakramente nicht nur bedingungsweise, sondern oft auch geheim spenden.

a) Diese Vorsicht ist zunächst am Platze, wenn der Sterbende in gemischter Ehe lebt und seine katholische Frau mit ihm im Krankenzimmer das evangelische Abendmahl empfangen hat. Manche katholische Frau, die in gemischter Ehe lebt, hält die Teilnahme am evangelischen Abendmahl nicht für unerlaubt, zumal, wenn ihr Mann edel gesinnt ist und ihr oft gesagt hat: „Meine Religion ist

ebensgut wie deine.“ In solchen Fällen müßte man sehr vorsichtig und behutsam handeln, wollte man nicht beide in ihrem Indifferenzismus verstärken. Doch dürfte man einem solchen, wenn er um den priesterlichen Beistand bitten sollte, bedingungsweise und geheim, d. h. ohne Stola und Kreuzzeichen die Losprechung erteilen, nachdem man ihn in der oben angegebenen Weise dazu vorbereitet hat.

b) Weist der Sterbende den Beistand des protestantischen Predigers zurück, hat aber nichts dagegen, wenn der Krankenbruder oder die Krankenschwester mit ihm betet, dann nimmt er meistens auch die Hilfe des katholischen Priesters gerne an. Nur darf man dann nicht schon glauben, der Sterbende wolle nichts mehr vom Protestantismus wissen. Oft ist es nur eine persönliche Abneigung gegen den Prediger, ohne den geringsten Zweifel an der Wahrheit seiner Religion. Auch in diesem Falle wird man vorsichtig sein müssen und für gewöhnlich nur bedingungsweise und geheim die Losprechung erteilen können.

c) Hat der Sterbende schon jahrelang nur mehr den katholischen Gottesdienst besucht und sich nicht mehr um die protestantische Kirche gekümmert, weil es ihm da zu kalt und unfreundlich war, dann braucht man sich nicht zu fürchten, aus einem schuldlos Irrenden einen Zweifler und formellen Häretiker zu machen. Der Schwierfranke wird mit Freuden die Hilfe des katholischen Priesters annehmen, um noch vor seinem Tode in die katholische Kirche aufgenommen zu werden. Ist das rechtzeitige Einholen der notwendigen Vollmachten nicht mehr möglich, dann darf der Beichtvater diese voraussetzen. Der Kranke wird ausdrücklich seinen Willen erklären, und zwar, wenn möglich, schriftlich vor zwei Zeugen, die dann auch unterschreiben müssen. Hierauf legt er das Glaubensbekenntnis ab, der Beichtvater nimmt ihn in die Kirche auf und erteilt ihm zugleich die Absolution pro foro externo, dann folgt die Beichte mit Absolution pro foro interno, die heilige Wegzehrung und die heilige Oelung mit Sterbeablaß.

Ist die Taufe **zweifelhaft**, was bei vielen Konvertiten der Fall ist, dann muß sie bedingt (si non es baptizatus) wiederholt werden. In diesem Falle wird der Sterbende nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses bedingt getauft, es folgt die sakramentale Beichte mit bedingter Absolution von den Sünden, die heilige Wegzehrung, die heilige Oelung und der Sterbeablaß. Die Absolution pro foro externo unterbleibt, da sie in der bedingten Taufe eingeschlossen ist.

Ist die Taufe sicher **ungültig**, dann ist weder Abschwörung der Häresie, noch Absolution von derselben, noch Beichte notwendig, denn der Betreffende ist überhaupt kein „Häretiker“; infolgedessen gelten auch die entsprechenden Gesetze nicht.

Ist der Konvertit dem Tode schon sehr nahe, dann genügt es, daß er seine Glaubenszustimmung irgendwie äußert. Die Beichte

kann in diesem Falle nur ein kurzes Bekenntnis sein, man verwende eher mehr Zeit auf die Erweckung von Reue und Vorsatz.

2. Ist der sterbende Katholik **bewußtlos** und kann man mit einiger Wahrscheinlichkeit von ihm annehmen, er sei bereit zu allem, was zum ewigen Heile notwendig ist, dann darf man ihm bedingungsweise die Losprechung geben, nachdem man ihm, wie beim bewußtlosen Katholiken Glaube, Hoffnung, Liebe und Reue kurz vorgebetet hat. In vielen Fällen wird man auch hier die Losprechung geheim geben müssen, um eben die Anwesenden nicht in ihrem religiösen Indifferentismus zu bestärken.

P. Salsmans sagt in der neuesten Auflage der Kasus von Genicot p. 514, daß man jedem bewußtlosen Protestant in Todesgefahr bedingt und geheim die Losprechung erteilen dürfe, vorausgesetzt, daß man ein etwaiges Abergernis, welches aus dieser communicatio in sacris entstehen könnte, vorher beseitige. Betreffs der heiligen Ölung heißt es an derselben Stelle: „Ubi per tempus licet, debet exquirere utrum moribundus catholicus sit an haereticus, et si haereticus sit, non inungere nisi res peragi possit secreto absque scandali periculo. Si tempus vel investigationis medium deest, nihil obstat, quominus sub condicione inungatur moribundus. Neque professio forsan inculpabilis sectae haereticae obstat quominus hoc sacramentum accipiat, si enim licet ei conferre poenitentiam, non apparet cur prohibendus sit ab extrema unctione, qua cum maiore securitate succurritur sensu destitutus.“

Das secreto absque scandali periculo, d. h. Geschrei über Proselytentmacherei; Gefahr, daß die Tätigkeit des Priesters behindert wird, dürfte wohl die größte Schwierigkeit machen betreffs der heiligen Ölung, da ja meistens die Anverwandten bei dem Sterbenden anwesend sind. In einigen Fällen, besonders wenn die Anverwandten es gerne sehen, daß man den Kranken häufiger besucht, ließe sich dieses secreto absque scandali periculo durchführen, indem man nur mit der kurzen Formel und einer Salbung auf der Stirne die heilige Ölung spendet.

Noch wichtiger scheint uns die Bemerkung von P. Noldin III, 295 zu sein: „Si in haeretico moribundo de valore baptismi vel leve tantum dubium exstat, ipse praemissis actibus necessariis imprimis clam sub conditione baptizari debet.“ Dieses leve dubium dürfte wohl bei den meisten Protestanten vorliegen, darum ist ja auch bei der Aufnahme der Konvertiten die bedingungsweise Taufe fast zur Regel geworden. Geheim kann bei Sterbenden die bedingte Taufe leicht gespendet werden, ohne daß die Umliegenden etwas davon merken, am besten freilich durch die Krankenschwester oder den Krankenbruder, indem sie mit einem nassen Schwamm oder Tuch die Stirne abwaschen und zugleich die Worte sprechen: „Wenn du noch nicht getauft bist, taufe ich dich u. s. w.“

Niemals aber vergesse man, wie wir schon oben bemerkten, mit dem sterbenden Andersgläubigen die vollkommene Reue zu erwarten, weil sie oft das einzige Mittel ist, ihr ewiges Heil sicherzustellen.

Die pastorelle Klugheit mahnt den Seelsorger bei der Aufnahme sterbender Protestanten auch deshalb zur Vorsicht, damit die Unverwandten und der protestantische Prediger, die mit diesem Schritt nicht einverstanden sind, keine berechtigten Vorwürfe wegen Profeslythenmacherei erheben können.

Bezüglich des kirchlichen Begräbnisses gutgläubiger Schismatiker hält das Reskript vom 17. Mai 1916 die kirchlichen Grundsätze in ihrer Strenge fest. Ein solcher Schismatiker, auch wenn er im bewußtlosen Zustande die Absolution und letzte Ölung erhalten hätte, darf gleichwohl nicht kirchlich begraben werden, da er äußerlich außerhalb der kirchlichen Einheit aus dem Leben geschieden ist. Hätte er noch bei Bewußtsein seinen Eintritt in die katholische Kirche erklärt, so wäre er natürlich nach dem Tode als Katholik kirchlich zu begraben, aber auch in diesen Fällen wird die christliche Klugheit nicht immer auf das katholische Begräbnis drängen.

Ohne Zweifel herrscht gegenwärtig unter den Protestanten eine große Sehnsucht nach dem gottesdienstlichen Erbgut und Sakramentenempfang, sowie nach der urchristlichen Kirchenverfassung. Dazu kommt, daß viele Hindernisse der Bekehrung auf dem Sterbebett fast von selbst schwinden. Bleiben wir Priester uns dieser beiden Tatsachen stets bewußt, dann werden wir gewiß am Krankenbett noch manche unsterbliche Seele für Gott und seine Kirche wiedergewinnen.

Hirche und Bodenreform.

Von Oswald v. Nell-Breuning S. J., Düsseldorf.

Eminenz v. Bettinger, der verstorbene Erzbischof von München und Freising, erklärte nach einem Bodenreformvortrag Damaschkes in öffentlicher Versammlung in München: „Ich lege Wert darauf, Mitglied des Bundes Deutscher Bodenreformer zu werden; denn ich wünsche nicht, daß die Kirche in einer solchen Lebensfrage unseres Volkes, wie die Heimstättenbewegung, nur mitgeht oder gar nachhinkt, sondern sie soll mit vorangehen; denn es wird die Stunde kommen, in der das Volk seine wahren Freunde an der Stellung zu dieser Frage erkennen wird.“¹⁾

Der gegenwärtige hochwürdigste Fürsterzbischof von Salzburg, Dr. Ignaz Rieder, sprach zu Damaschke das einzige schöne Wort: „Vertrauen Sie darauf: wer opferfreudig dafür kämpft, daß auch

¹⁾ Damaschke, Bibel und Bodenreform, Soz. Zeitsr. Heft 28, 124. bis 130. Tausend, Berlin 1924, S. 11.